
Satzung der **„Stiftung Kinderheim Wieseneck“**

Vorbemerkung:

Der von Pfarrer Christoph Blumhardt und Schwester Anna von Sprewitz in Jebenhausen durch Stiftungsurkunde vom 30.12.1913 mit Nachtrag vom 13.05.1914 errichteten Stiftung wurde am 09.07.1914 durch Entschließung des Königs von Württemberg die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen und mit Erlass des Württ. Staatsministeriums vom 16.10.1931 öffentlich-rechtliche Eigenschaft zuerkannt.

Der Stiftungsvorstand bestand zu Lebzeiten der Stifter aus den beiden Stiftern und dem Ortsvorsteher. Nach dem Ableben der Stifter ging die Stiftungsverwaltung auf den Gemeinderat unter Zuziehung der Ortsgeistlichen in Jebenhausen über.

Seit der Eingliederung der Gemeinde Jebenhausen nach Göppingen am 01.04.1939 ist nach der Bestätigung der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung vom 25.10.1939 der jeweilige Vertreter der Stadt Göppingen Stiftungsvorstand.

Aufgrund von § 39 Abs. 2 i.V. mit § 31 und § 6 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen gemäß Stiftungsurkunde vom 30.12.1913 als amtierender Stiftungsvorstand vom 30.12.1913 als amtierender Stiftungsvorstand in der Sitzung am 05.07.1990, zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsrats vom 11.12.1996 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kinderheim Wieseneck“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Göppingen.

§ 2

Rechtsform

Die Stiftung ist eine kommunale Stiftung im Sinne von § 31 StiftG.

§ 3

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Unterhaltung und der Betrieb eines Kindergartens sowie die kostenlose Überlassung von Räumen für die örtliche Krankenpflegestation im Stadtbezirk Göppingen-Jebenhausen. Die Stiftung darf weitere Geschäfte tätigen, die dem sozialen Gedanken der Stiftung entsprechen, soweit Stiftungsmittel noch zur Verfügung stehen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus (siehe Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung)
 - bebautem und unbebautem Grundvermögen und
 - Geldvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist auf Dauer zu erhalten.

§ 6

Spenden und Vermächtnisse an die Stiftung

Die Stiftung ist berechtigt, von jedermann Spenden und Vermächtnisse entgegenzunehmen und dem Stiftungszweck zuzuführen. Die Zuwendungen dürfen jedoch nicht mit Auflagen verbunden sein, die dem Stiftungszweck entgegenstehen.

§ 7

Erträge

- (1) Die von der Stiftung erwirtschafteten Erträge jeglicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung einschließlich der notwendigen Verwaltungsausgaben sowie der nachhaltigen Sicherung des Vermögens verwendet werden.
- (2) Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsvorstand,
- der Stiftungsrat,
- der Stiftungsausschuss.

§ 9

Stiftungsvorstand

- (1) Stiftungsvorstand ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Göppingen. **Stellvertreter ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen.**
- (2) Der Stiftungsvorstand und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertreten die Stiftung.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und trifft Entscheidungen entsprechend der Zuständigkeitsregelung der Hauptsatzung der Stadt Göppingen in dem dort für den Oberbürgermeister aufgezeigten Umfang.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Stiftungsrats gemäß § 43 Ziffer 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entscheidet der Stiftungsvorstand anstelle des Stiftungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und deren Art der Erledigung sind dem Stiftungsrat unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Stiftungsrat und –ausschuss

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus dem Gemeinderat der Stadt Göppingen, dem Bezirksamtsleiter und dem evangelischen und katholischen Ortsgeistlichen von Jebenhausen zusammen. Er legt die Grundsätze der Verwaltung der Stiftung fest und entscheidet über alle Stiftungsangelegenheiten, soweit nicht der Stiftungsvorstand als Vertreter der Stiftung zuständig ist.
- (2) Der Stiftungsausschuss besteht aus dem Stiftungsvorstand, dem evangelischen und katholischen Ortsgeistlichen, dem Bezirksamtsleiter von Jebenhausen sowie dem Bezirksbeirat Jebenhausen. Den Vorsitz übernimmt der Stiftungsvorstand, im Verhinderungsfall der Bezirksamtsleiter von Jebenhausen oder der stellvertretende Stiftungsvorstand.

Dem Stiftungsausschuss obliegt die Vorberatung sämtlicher Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stiftungsrats fallen.

§ 11

Verwaltung und Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Die Verwaltung und Geschäftsführung richtet sich gemäß § 31 StiftG nach den jeweiligen Vorschriften der GemO.
- (3) Die Verwaltung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stiftung wird nach den Vorschriften der GemO durch städtische Dienststellen wahrgenommen. Hierfür leistet die Stiftung der Stadt Göppingen Kostenersatz. Einzelheiten können durch Vereinbarung zwischen der Stiftung und der Stadt Göppingen geregelt werden.

§ 12

Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 13

Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung

Die Änderung der Stiftungssatzung oder die Aufhebung der Stiftung kann durch den Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder nach Vorberatung durch den Stiftungsausschuss beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart.

§ 14

Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung

Das nach dem Erlöschen der Stiftung nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fließt der Stadt Göppingen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen durch Einrücken in das unter dem Titel „GEPPÖ - Der Stadtbote“ als offizielles Mitteilungsblatt herausgegebene Amtsblatt der Stadt Göppingen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart in Kraft. *

Göppingen, den 05.07.1990

* RP 10.10.1990

Der Vorstand der Stiftung
gez. H a l l e r
Oberbürgermeister

Anlage 1

zu § 5 Ziffer 1 der Satzung der Stiftung Kinderheim Wieseneck

Das Stiftungsvermögen bestand am 31.12.1989 aus folgendem

1. bebautem und unbebautem Grundvermögen

Kindergartengebäude mit Nebengebäude in Jebenhausen

Geb. Boller Str. 8, 8/1, 8/5 auf	Flst. 884/1	:	65 a 09 m ²	GBH 394.I.4
Weg	Flst. 885/2	:	4 a 73 m ²	GBH 394.I.2
½ Anteil an Weg	Flst. 884/3	:	(1 a 18 m ²)	GBH 443.I.5

teilweise verpachtet
überwiegend eigengenutzt als Kindergarten
(vgl. auch Übersicht im Haushaltsplan)

Mietwohngebäude in Jebenhausen

Geb. Herdweg 4, 6, 8	auf Flst. 957	:	12 a 87 m ²	GBH 394.I.3
----------------------	---------------	---	------------------------	-------------

3 Mietwohngebäude mit 20 Wohneinheiten
(Mietertrag vgl. Übersicht im Haushaltsplan)

Mietwohnungen in Göppingen

als Wohnungseigentum an Flst. 1100 :	642,897/1000 MitE	
- zusammen 29 Wohneinheiten -		GBH 9895.I.

Miet-Reihenhäuser in Jebenhausen

Geb. Mittenfeldstr. 60	auf	Flst. 156/10	:	2 a 93 m ²	GBH 394.I.4
Geb. Mittenfeldstr. 62	auf	Flst. 156/11	:	1 a 59 m ²	GBH 394.I.4
Geb. Mittenfeldstr. 64	auf	Flst. 156/12	:	2 a 14 m ²	GBH 394.I.4
Weg		Flst. 156/17	:	47 m ²	GBH 394.I.5
1/4tel Anteil an Weg		Flst. 156/13	:	(87 m ²)	GBH 1070.I.

Mietreihenhäuser, Baujahr 1979

Büro-Räume in Göppingen

als Teileigentum an Flst. 449/2 : 37,420/1000 MitE
 + 75,166/1000 MitE + 41,469/1000 MitE, zusammen 2 wirtschaftl. Einheiten mit 204,5

m ² und 110 m ² Nutzfläche	GBH 8506-08 je l.1
---	-----------------------

Gewerbebauplatz in Jebenhausen

Flst. 912/7 Autenbachstraße :	14 a 35 m ²	GBH 394.I.3
-------------------------------	------------------------	-------------

in Kleineislingen

Flst. 313	Stuttgarter Straße : 23 a 48 m ² zum Verkauf vorgesehen	GBH 364 K.I.
-----------	---	--------------

Kleingarten-Grundstücke in Jebenhausen

Flst. 2131/9 Eichert, Kleingarten :	2 ha 27 a 37 m ²	GBH 1265.I.
Flst. 2131/10 Eichert, Vereinsgebäude :	13 a 26 m ² als Dauerkleingartenanlage in Generalpacht an Stadt vergeben	GBH 1265.I.

Sonstige land- und forstwirtschaftliche Grundstücke**Gemarkung Göppingen**

Flst. 1593/1 Öde (Kleingarten) :	27 a 09 m ²	GBH 1265.I.
Flst. 1593/2	: 68 a 99 m ²	GBH 1265.I.
Flst. 1588/3 u. /4 Öde, Wald	: 10 ha 13 a 80 m ²	GBH 1265.I.

Gemarkung Jebenhausen

Flst. 869 Wiese im Kребen	: 25 a 04 m ²	GBH 394.I.2
Flst. 861 Wiese im Kребen	: 29 a 64 m ²	GBH 394.I.2
Flst. 895 Herbstegert	: 22 a 46 m ²	GBH 394.I.2
Flst. 896 Herbstegert	: 16 a 43 m ²	GBH 394.I.2
Flst. 1120/2 Wasen	: 1 ha 73 a 73 m ²	GBH 394.I.4

als land- bzw. forstwirtschaftliche
 Grundstücke genutzt
 teilweise verpachtet, teilweise
 eigengenutzt (Wald)

2. Geldvermögen

Beteiligung an Parkhaus GmbH Göppingen	55.807,51 €
Allgemeine Rücklage	48.777,09 €
Kredite	1.713.580,18 €